

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Constitutions-Edict

Die GrundVerfassung der verschiedenen Stände des Grosherzogthums
Baden betreffend

Macklots Hofbuchhandlung

Carlsruhe, 1808

HerrenFrohndbarkeit

[urn:nbn:de:bsz:31-334597](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-334597)

herrlich gutgeheißene Bewilligung der Gemeinde geben; sie sind in gleicher Art wie die Vorigen ungemessen. Alle diese dreyerley Gattungen der Staatsfrohnden hat in eigenem Namen nur der zu leisten, wer sein Staatsbürgerrecht angetreten hat, mithin Familienhaupt geworden ist; Frauenspersonen nur dann, wann sie als Wittwen anstatt des Familienhaupts sind; Jeder kann sie durch taugliche Hausgenossen oder eingestellte Mietheleute verrichten. Nur zu Nothfrohnden, welche nemlich durch eine ausserordentliche Noth in FeuersGefahr, WassersGefahr, KriegsGefahr herbeygeführt werden, kann nach Befinden der PolizeyBehörde oder Anordnung der Geseze persönliches Erscheinen solcher Personen, auf deren Kunstfertigkeit man besonders abheben muß, geboten werden, wobei dann auch nach Umständen alle Befreyungen der Botmäßigen ruhen.

Ferren Frohndbarkeit.

17.) Von diesen Staatsfrohnden sind hingegen die Ferrenfrohnden, die aus der Grundpflichtigkeit fließen, ganz verschieden. Solche mögen gedoppelter Art seyn: waltende Frohnden, wozu die Verbindlichkeit der Leistung auf einem

gewissen Gut hastet, mit dem Besiz desselben erworben wird, und mit ihm wieder ab- und auf andere übergeht; diese müssen immer bestimmt und gemessen seyn, das heißt, der Gegenstand, wozu sie zu verrichten sind, muß durch die Verträge zwischen dem Herrn und seinem Mann, oder durch ehavoriges Herkommen, genau bezeichnet, und die Art, Dauer, und Wiederholbarkeit der Verrichtung richtig dadurch ausgemessen seyn; sie können zwar ebenwohl an eine unbottmäßige Person nicht in Natur, sondern nur mittelst Vergütung gefodert werden; dagegen aber ist auch der Frohndherr nicht schuldig, zu dem bottmäßigen Gut einen unbottmäßigen Besizer kommen zu lassen, sondern es muß dazu, daß ein solcher ein frohndspflichtiges Gut anrette, allemal dessen freye Einwilligung eingeholt werden. Ohne Staatsbewilligung können keine neue Frohnden eingeführt, mithin keine persönliche HerrenFrohnden in Walzende umgewandelt werden. Die persönliche Frohnden bestimmen sich durch das Orts- oder SchutzBürgerrecht an einem Ort oder auf einer Hoffstätte, welcher eine solche HerrenBottmäßigkeit von Alters her ausliegt. Sie haben mit der Leibeigenschaft, ohnerachtet ihres derselben verwandten Ursprungs nichts gemein, sondern bestehen auch ohne sie, oder nach ihrer Auf-

Hebung zu Gunsten der vorhin berechtigten Frohnd-
Herren fort. Sie sind entweder GutsFrohnden,
welche nur zum Bau und Benutzung eines bestimmten
Guts zu leisten sind; diese können bestimmt oder unbe-
stimmt seyn, je nachdem zu jedem BenutzungsBedürf-
niß der Dienst gebotten werden kann, oder nur zu ge-
wissen hergebrachten Gattungen; ungemessen
mögen sie nicht seyn, da in jedem Fall der Um-
fang des Guts ihr Maas bestimmt, und in kei-
nem Fall solche auf einen etwa durch neue Erwer-
bungen ausgedehntern GutsUmfang gefordert wer-
den dürfen; oder sie können FamilienFrohnden
seyn, die ohne Hinsicht auf eine bestimmte Guts-
Benutzung dem Frohnd.Herrn für seine häusliche
Bedürfnisse geleistet werden müssen; auch diese
mögen zwar bestimmt oder unbestimmt, aber
niemals dürfen sie ungemessen seyn, sondern
es muß genau durch schriftliche Weisthümer
ausgemacht werden, wie viel Zeit der Frohndpflich-
tige im äussersten Fall dem Herrn zu leisten schul-
dig, und wie solche einzutheilen seyen, um diesen
weder zu seinem eigenen Erwerb, noch zu Erfül-
lung seiner Staatspflichten ausser Stand zu setzen.
Wo dergleichen Maas noch nicht vorhanden, oder
das durch Herkommen etwa vorhandene noch nicht
in schriftliche glaubwürdige Urkunden verfaßt wäre,

da muß dieses Eine und Andere längst in fünf Jahren
 nach Verkündung dieses Gesetzes bey Verlust dieses
 HerrenVottmäßigkeit nachgeholt werden. Herren
 Frohnden aller Art können abgekauft werden, und kein
 StammGutsvertrag kann diesen Abkauf hindern,
 sondern er kann nur der Verwendung des Erlöses
 Maas und Ziel geben. Sie können eben so auch
 in andere Abgaben umgewandelt werden, nur muß
 dieses mit besonderer oberherrlichen Genehmigung
 geschehen, damit keine zum Nachtheil des Staats
 gereichende Umwandlung Platz greifen möge. Neue
 HerrenFrohnden können durch keinen Vertrag ent-
 stehen; jeder Vertrag, der desfalls vorgienge, wür-
 de nur den Frohndübernehmer leibtäglich verbind-
 lich machen, und mit dessen Tod in seiner Kraft
 erlöschen, ohne daß irgend eine Vorsicht gegen
 diese Erlöschung ihn retten könne, welcher verbind-
 lichen Art und Natur sie sonst seye, ohne daß auch
 irgend eine Rückforderung der Empfangenen als-
 dann darauf gegründet werden möge. Kein Frohnd-
 Gebot bey HerrenFrohnden kann durch eigene Ge-
 walt zum Vollzug gefördert, noch ein Frohndpflich-
 tigen, wenn auch der Herr sein Gerichtsherr wä-
 re, durch körperliche Züchtigungen zur Arbeit an-
 getrieben werden, sondern allein die verordnete
 Polizeystelle durch gesetzmäßige Wege kann auf An-

rufen des Frohnd. Herrn diese Ungebühr rüger, welche Einschränkung hingegen bey StaatsFrohd. den nicht statt findet, indem hier dem Frohaboten mäßiger Zwang zum Erscheinen, und dem Frohd. Aufseher mäßige Züchtigung bey allzugrober Fahrlässigkeit oder Widerspenstigkeit gegen ledige Frohd. der frey steht.

Erbpflichtigkeit.

18.) Mit der HerrenVottmäßigkeit hängt die Erbpflicht nahe zusammen. Die in alten Zeiten unter Deutschlands Bewohnern allgemeine Leibeigenschaft, wie sie noch in den neuern Zeiten in den nördlichen Gegenden Teutschlands bestand, vermög deren die Personen der Leibeigenen in dem Eigenthum ihres Herrn standen, und deßhalb solche Leibeigene über ihre Lebensbestimmung nicht Meister waren, ist in diesem strengen Sinne in denen an Uns gekommenen Ländern schon längst abgethan, und daher nur noch dem Namen nach vorhanden, ohne daß sie irgend eine andere Einschränkung der persönlichen Rechte der sogenannten Leibeigenen mit sich geführt hätte, als welche auch andern, von Alters her leibesfreyen Unterthanen obliegt, folglich aus andern StaatsVerhält.